

Jobcenter Trier-Stadt, Gneisenaustr. 38, 54294 Trier

Herr


Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 6272
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 16.06.14

Ihr Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II

Sehr geehrter Herr

Sie beziehen laufend Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts. Während des Bezuges dieser Leistung sind Sie verpflichtet, nach § 61 SGB I im Leistungsverfahren mitzuwirken. Nach § 2 SGB II müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Hierzu gehört u.a. auch, dass Sie sich persönlich zu melden und zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen haben, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Sie sind zu mehreren Terminen nicht erschienen: 23.05.14 und 30.05.14

Hierfür wurden keine bzw. nicht ausreichende Gründe angegeben. Daher ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung weiter vorliegen.


Ich habe daher die Leistungszahlung vorläufig eingestellt. (§ 40 SGB II i. V. mit § 331 SGB III)

Ich bitte Sie daher bis spätestens 07.07.2014 persönlich bei mir auf (Mo, Di, Do, Fr von 8-12.30 Uhr) zur Abklärung der Leistungsvoraussetzungen in der Gneisenaustr. 38, 54294 Trier **vorzusprechen.** Die Berechtigung zu dieser Aufforderung ergibt sich aus § 61 SGB I.

Sollten Sie bis zum genannten Termin nicht vorsprechen, bin ich gehalten die Leistungen nach § 66 SGB I ab dem Folgemonat ganz zu entziehen.

Falls Sie ALG II nicht mehr beanspruchen möchten bitte ich um entsprechende Mitteilung bzw. Verzichtserklärung.

Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind als Anlage abgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen


Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)